

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 24

- **Bei Weiternutzung des Fahrzeugs trotz Totalschadens ist der vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert maßgeblich**
OLG München, Verfügung vom 14.04.2022, AZ: 10 U 516/22e

Nutzt der Geschädigte sein Fahrzeug trotz eines Totalschadens weiter, könnte man als Versicherer ja versuchen, den Regulierungsbetrag mit einem hohen Restwertgebot zu drücken. Die Idee allerdings ist nicht neu und wurde vom BGH schon vor Jahren abgelehnt. Jetzt musste das OLG München einem Versicherer erneut Nachhilfe geben. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Versicherer muss höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerter Anmietdauer erstatten, pauschaler Hinweis auf zur Vorfinanzierung nicht vorhandener Barmittel ist ausreichend**
LG Karlsruhe, Beschluss vom 24.01.2023, AZ: 19 S 39/22

Zeit ist Geld. Und hier ließ sich die Versicherung Zeit mit der Regulierung, wunderte sich aber dann über die Mietwagenkosten. Die Geschädigte hatte rechtzeitig darauf hingewiesen, dass sie die Reparatur nicht vorfinanzieren könne. Muss sie auch nicht, sagt das LG Karlsruhe und verurteilt zur Zahlung der vollen Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Bagatellschadengrenze: Nicht nur eine Frage der Schadenhöhe**
AG Coburg, Urteil vom 06.04.2023, AZ: 14 C 455/23

Neben der ermittelten Schadenhöhe ist für die Bemessung eines Bagatellschadens auch die subjektive Sicht des Laien entscheidend. In diesem Fall war für den Geschädigten nicht erkennbar, ob sich der Schaden im Bereich der Bagatellschadengrenze um ca. 1.000,00 € befindet. Folglich sind auch die Sachverständigenkosten erforderlich und nicht bloß die Kosten für die Einholung eines Kostenvoranschlags. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kürzung des Sachverständigenhonorars, weil Reparaturkosten vermeintlich zu hoch**
AG Schwandorf, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 1 C 94/22

Die Kürzungen des Sachverständigenhonorars, weil auch Reparaturkosten aus der Sicht des einstandspflichtigen Haftpflichtversicherers zu hoch sind, greifen nicht durch. Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten und die Werte verlassen. Zudem stellt hier der gerichtlich bestellte Sachverständige keine zu hohen Reparaturkosten fest, weshalb die Argumentation der Beklagten verpufft. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Bei Weiternutzung des Fahrzeugs trotz Totalschadens ist der vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert maßgeblich**
OLG München, Verfügung vom 14.04.2022, AZ: 10 U 516/22e

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall kam der beauftragte Sachverständige zu dem Ergebnis, dass am Fahrzeug des Geschädigten ein Totalschaden vorliegt. Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug allerdings instand setzen und nutzte es weiter.

Die eintrittspflichtige Versicherung übersandte ein höheres Restwertgebot aus einer Internetbörse und regulierte auf dieser Grundlage.

Der Klage des Geschädigten wurde hinsichtlich des Restwertes stattgegeben, streitig blieb die Haftungsquote. Das OLG München wies die Versicherung darauf hin, dass die Berufung zum Restwertthema ohne Erfolg bleiben würde und regte einen Vergleich an.

Aussage

Der BGH hat sich hierzu geäußert und entschieden, dass, wenn der Geschädigte im Totalschadenfall (hier: Reparaturkosten höher als 130 % des Wiederbeschaffungswerts) sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiterbenutzt, bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen ist (BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06 - ZfSch 2007, 382; BGH, Urteil vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98 - NJW 2000, 800).

Der BGH begründet dies damit, dass anderenfalls der vollständige Schadenausgleich nicht gewährleistet wäre. Der Versicherer könnte durch ein entsprechend hohes Restwertangebot den Verkauf des Fahrzeugs erzwingen. Das aber würde nicht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzrechtes, in dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, entsprechen. Allein der Geschädigte soll entscheiden können, wie er mit der beschädigten Sache verfährt. Der Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, würde unterlaufen, wenn von dieser Rechtsprechung abgewichen würde. Es darf vom Schädiger kein Einfluss auf die Schadenabwicklung genommen werden.

Das aber wäre möglich, wenn im konkreten Fall höhere Restwertangebote aus Internetbörsen zugelassen würden (vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 30.01.2015, AZ: 2 O 142/14 [Juris] mit zust. Anm. von Gutt). Bei dem von der Haftpflichtversicherung übermittelten Restwertangebot handelt es sich um ein solches aus einer Internetbörse, auch wenn der Höchstbietende seinen Sitz in München hat. Dieses Restwertangebot kann der Geschädigte gerade nicht realisieren, weil er sein Fahrzeug nicht weiterveräußert hat, sondern repariert und weiternutzt.

Praxis

Im Grunde handelt es sich um ein mit der BGH-Entscheidung ausdiskutiertes Thema. Umso erstaunlicher ist, dass es anscheinend immer noch Versicherer gibt, die im Fall der nachgewiesenen Weiternutzung nach einem Totalschaden die Restwertkarte ziehen.

- **Versicherer muss höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerter Anmietdauer erstatten, pauschaler Hinweis auf zur Vorfinanzierung nicht vorhandener Barmittel ist ausreichend**

LG Karlsruhe, Beschluss vom 24.01.2023, AZ: 19 S 39/22

Hintergrund

Am 22.06.2020 erlitt die Klägerin mit ihrem Pkw einen Unfall und musste deshalb einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Bereits am Folgetag lag das Haftpflichtschadengutachten vor. Der Anwalt der Klägerin schrieb am 26.06.2020 die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, an. Schadenbeträge laut Gutachten wurden aufgelistet, der Unfallsachverhalt geschildert und es wurde zur Zahlung zumindest eines Vorschusses bis zum 06.07.2020 aufgefordert. Im letzten Absatz des Schreibens hieß es zudem:

„Sollte der Vorschuss nicht fristgerecht eingehen, müsste Kredit in Anspruch genommen werden.“

Am 01.07.2020 reagierte die Beklagte schriftlich darauf und verwies darauf, bezüglich der Eintrittspflicht zu prüfen und die amtliche Ermittlungsakte anzufordern. Sodann schrieb sie am 12.08.2020 an den Anwalt der Klägerin und teilte die erfolgte Nettoregulierung der bis dahin bekanntgegebenen Schäden mit. Bei den Reparaturkosten wurden allerdings Verbringungskosten abgezogen und die von der Klägerseite geforderte Wertminderung wurde ebenfalls gekürzt.

Hierauf erteilte die Klägerin den Reparaturauftrag. Die Reparaturarbeiten wurden am 24.08.2020 beendet. An diesem Tag gab die Klägerin den Mietwagen zurück. Die Klägerin forderte für den gesamten Ausfallzeitraum Mietwagenkosten von mehr als 6.000,00 €. Sie verwies hierbei auf die besonderen Umstände der Anmietung aufgrund eines pflegebedürftigen Angehörigen und der Coronapandemie. Eine Notreparatur zur Wiederherstellung vorläufiger Verkehrssicherheit sei nicht möglich gewesen. Sie habe die Reparaturkosten auch nicht vorschießen können und den Reparaturauftrag mithin unmittelbar nach der Regulierungszusage der Beklagten erteilt.

In der Klage beschränkte sich die Klägerin auf die Geltendmachung von Mietwagenkosten nach der sogenannten „Fracke-Methode“. Hier errechneten sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 5.035,20 € brutto.

Die Beklagte indes bezahlte lediglich Mietwagenkosten für 14 Tage Anmietdauer in Höhe von 992,75 €. Den Rest machte die Klägerin vor dem AG Pforzheim (AZ: 2 C 1513/21) geltend und gewann vollumfänglich. Die Beklagte hingegen ging in Berufung. Das LG Karlsruhe kündigte per Beschluss die Zurückweisung der Berufung mit, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

Aussage

Das LG Karlsruhe bezog sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Form der zentralen Leitentscheidung des BGH gemäß Urteil vom 17.11.2020 (AZ: VI ZR 569/19). Darin seien die Maßstäbe verbindlich für die Instanzgerichte definiert worden. Hierzu das LG Pforzheim:

„Danach genügt der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht, wenn er den Schädiger pauschal darauf hinweist, dass er die Reparatur nicht aus vorhandenen Barmitteln bevorschussen kann. Dem kam die Klägerin mit dem Anwaltsschreiben vom 26.6.2020 nach. Die Rechtsbehauptung der Beklagten, die Klägerin hätte vorgerichtlich ihre finanzielle Lage detaillierter darlegen müssen, findet keine Grundlage in Gesetz und aktueller,

höchstrichterlicher Rechtsprechung. Eine Darlegungslast im weiteren Verlauf wäre sinnfrei, da damit der bereits entstandene Anmietungs Aufwand nicht rückwirkend beseitigt würde.

Die Geschädigte war auch nicht gehalten, eine evtl. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Diesen Versicherungsschutz hat die Geschädigte mit eigenen Prämien erworben, um für den Fall des Eigenverschuldens, eines nicht feststellbaren oder nicht solventen Schädigers Ersatz zu erlangen. Keiner dieser Fälle liegt vor. Zum Vorteil des bekannten Schädigers musste die Geschädigte ihre evtl. Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch nehmen. Ihr war auch nicht zuzumuten, über ggfl. lange Zeit entstandene Prämiennachteile nachzuweisen und notfalls gerichtlich vom Schädiger beizutreiben.

Die Schadensminderungspflicht gebietet lediglich, dass der Geschädigte „vernünftig“ handelt, gemessen am Maßstab des „Verschuldens gegen sich selbst“. Ein Geschädigter wäre daher allenfalls dann zur Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung gehalten, wenn er von einem erheblichen eigenen Mithaftungsanteil hätte ausgehen müssen, der ihn schon im Eigeninteresse zur Einschaltung der Vollkaskoversicherung hätte bewegen müssen. Angesichts der Alleinhaftung der Beklagtenseite kann davon hier keine Rede sein.“

Praxis

Das LG Pforzheim bescheinigte der Berufung der verklagten und verurteilten unfallgegnerischen Versicherung keine Aussicht auf Erfolg und bezog sich hierbei auf die klare Rechtsprechung des BGH. Grundsätzlich ist der Geschädigte nicht dazu verpflichtet, den Schaden vorzufinanzieren.

Um sich nicht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Schadenminderungspflichten auszusetzen, muss er allerdings unter Umständen die gegnerische Versicherung warnen. Ist es ihm nicht ohne Weiteres möglich den Schaden aus Barmitteln vorzufinanzieren, so muss er dies der Versicherung mitteilen. Mehr wird allerdings vom Geschädigten nicht verlangt.

Lässt sich dann die Versicherung mit der Regulierung Zeit bzw. versäumt es die gegnerische Versicherung, den Schaden dadurch zu mindern, dass sie selbst zum Beispiel unter Vorbehalt reguliert, weil er selbstentscheidend vorfinanziert, dann geht ein erheblich höherer Schaden aufgrund verlängerter Anmietung zulasten der Schädigerversicherung.

Aus Mietwagenkosten für 14 Tagen von knapp 1.000,00 € wurden so schnell mehr als 6.000,00 € Unfallschaden. Die Konsequenzen muss hier allerdings die Schädigerversicherung tragen.

- **Bagatellschadengrenze: Nicht nur eine Frage der Schadenhöhe**
AG Coburg, Urteil vom 06.04.2023, AZ: 14 C 455/23

Hintergrund

Am AG Coburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Bei einem Auffahrunfall wurde das Fahrzeug des Klägers beschädigt worden. Dieser beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenshöhe.

Darin sah die Beklagte einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Die Einholung eines günstigeren Kostenvoranschlags hätte aus ihrer Sicht ausgereicht.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung der Sachverständigenkosten in Höhe von 305,50 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte wird verurteilt, Sachverständigenkosten in Höhe von 305,50 € zu zahlen. Grundsätzlich gehören die Kosten für den Kfz-Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und vom Schädiger somit auch zu tragenden und auszugleichenden Kosten.

Die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten liegen in diesem Fall bei 1.176,24 € brutto. Das Gericht geht davon aus, dass die Bagatellschadengrenze bei ca. 1.000,00 € liegt, und schließt sich in dieser Annahme weiterer Rechtsprechung und der Literatur an. Die festgestellten Reparaturkosten können nach der Meinung des AG Coburg allerdings nur ein Indiz für die Annahme eines Bagatellschadens sein.

„Bei einem Schaden am Heck kann der Geschädigte als Laie im Vorhinein nicht wissen, ob unter den oberflächlich erkennbaren Schäden in der Form von Dellen oder Kratzern noch weitere tiefergehende Schäden vorhanden sind (vgl. auch OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022; Az.: 7 U 45/21). Im Gegensatz zu leichten Kratzern an weniger empfindlichen Stellen wie etwa den Autotüren etc. muss der Geschädigte bei einem Heckschaden immer die Möglichkeit von erheblichen tiefliegenden Schäden In Betracht ziehen.“

Auch die Höhe der Sachverständigenkosten begegnen seitens des Gerichts keinerlei Bedenken. Zwar ist zwischen dem Geschädigten und Sachverständigen kein Preis vereinbart worden, aber das berechnete Honorar entspricht den üblichen Sätzen. Zur Bemessung der üblichen Sätze zieht das Gericht die BVSK-Honorarbefragung 2022 als Beurteilungsmaßstab heran.

Praxis

Der Bagatellschaden ist nicht allein an den Reparaturkosten zu messen. Zu Recht kommt der subjektiven Erkenntnismöglichkeit des geschädigten Laien eine erhebliche Rolle zu. Sind aus seiner Sicht tieferliegende Schäden nicht auszuschließen, verstößt er nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er ein Gutachten in Auftrag gibt.

- **Kürzung des Sachverständigenhonorars, weil Reparaturkosten vermeintlich zu hoch**
AG Schwandorf, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 1 C 94/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Vorgerichtlich hatte der Kläger ein Schadengutachten eingeholt, Dieses prognostizierte die Reparaturkosten mit 1.709,59 €. Für das Gutachten wurden dem Kläger 610,83 € in Rechnung gestellt, für eine ergänzende Stellungnahme weitere 116,62 €.

Die Beklagte regulierte auf die Reparaturkosten lediglich 840,10 €, auf die Sachverständigenkosten 561,68 € sowie 30,00 € auf die Kostenpauschale. Eine weitere Regulierung lehnt sie ab. Sie ist der Ansicht, dass die im Gutachten kalkulierten Kosten zu hoch seien. Zudem seien die Schreibkosten des Sachverständigen (21,00 €), die Telefonkostenpauschale mit 15,00 €, die Lichtbilder mit 1,00 € sowie der Fahrtkostenersatz mit 0,70 € / km überhöht. Auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme seien nicht erforderlich gewesen.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Umfang der vom Schädiger zu ersetzenden Reparaturkosten richtet sich nach dem Betrag, der für eine Naturalrestitution im Sinne des § 249 BGB erforderlich ist. Nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass Gesamtreparaturkosten in der geltend gemachten Höhe für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderlich sind. Zwar gab der Sachverständige in seinem Gutachten an, dass die seitlichen Halter links am Fahrzeug bei der Demontage im vorliegenden Fall nicht beschädigt worden sind, es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des Fahrzeugalters und insbesondere auch zur ordnungsgemäßen und sach- und fachgerechten Reparatur diese Halter erneuert werden müssen.

Auch die ausstehenden Kosten für die Schadenfeststellung sind von der Beklagten zu erstatten. Der Schädiger hat die Kosten für ein Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Die Beklagte hat jedenfalls die ortsübliche Vergütung als erforderlichen Herstellungsaufwand zu ersetzen. Diese schätzt das Gericht anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020. Unter Berücksichtigung dieser Grundlage kann weder das berechnete Grundhonorar noch die berechneten Nebenkosten beanstandet werden, sodass das geltend gemachte Honorar vollumfänglich zu erstatten ist.

Unter Berücksichtigung der Honorarbefragung ergeben sich folgende maximal angemessene Sachverständigenkosten

Grundhonorar		442,00 €
Fahrtkosten	(19 km à 0,70€)	13,30 €
Schreibkosten 1. Satz	(12 Seiten à 1,80 €)	21,60 €
Schreibkosten Kopie	(12 Seiten à 0,50 €)	6,00 €
Fotokosten 1. Satz	(10 Stück à 2,00 €)	20,00 €
Fotokosten 2. Satz	(10 Stück à 0,50 €)	5,00 €
Telefonpauschale		15,00 €
Gesamt netto		522,90 €
Gesamt brutto		622,25 €

Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme sind ebenfalls Teil des zu ersetzenden Schadens. Sofern der Versicherer technische Einwendungen gegen das Gutachten erhebt, darf der Geschädigte die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten. Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und gegebenenfalls durchzusetzen, darf der Geschädigte demnach unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten.

Praxis

Wieder einmal zeigt sich, dass die Kosten für ein Sachverständigengutachten von den Gerichten gerne nach der BVSK-Honorarbefragung geschätzt werden. Es zeigt aber auch, wie sehr sich Versicherer insbesondere in Fällen der fiktiven Abrechnung gegen eine vollumfängliche Regulierung des Schadens sträuben. Gerade der Verweis auf die gekürzten Reparaturkosten stellt für die Versicherer zunehmend auch ein Argument für die Kürzung des Sachverständigenhonorars dar. Dieses geht aber hier ins Leere.